

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— Nr. 31. —

---

(Nr. 2748.) Verordnung, betreffend die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen. Vom 17. Juli 1846.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

verordnen zur Verhütung der Feuergefähr, welche für die Städte daraus entstehen kann, daß bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, die für das platte Land und nicht die für die Städte bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften angewandt werden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach Anhörung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Wo die feuer- und baupolizeilichen Vorschriften in den Städten und auf dem platten Lande von einander abweichen, und wo durch Anwendung der für das platte Land bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche sich innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken befinden, die Feuerficherheit der Stadt erheblich gefährdet wird, können diese Gebäude, zu denen auch die auf Vorwerken oder Rittergütern befindlichen Gebäude zu rechnen sind, durch Anordnung der Regierung den für die städtischen Gebäude geltenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften unterworfen werden. Ist dieses in einzelnen Fällen ohne wesentliche Belästigung und Störung des ländlichen Gewerbebetriebes nicht ausführbar, so hat die Regierung zu ermessen, in wiefern mit Rücksicht hierauf die Anwendung jener Vorschriften zu modifiziren oder eine Ausnahme davon zu gestatten sei.

§. 2.

Durch Anordnung der im §. 1. erwähnten Maaßregel wird in den Feuerfizietaats-Verhältnissen der betreffenden Gebäude nichts geändert.

Jahrgang 1846. (Nr. 2748—2749.)

58

Ur-

Ausgegeben zu Berlin den 19. September 1846.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 17. Juli 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühlner. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.  
v. Bodelschwingh. Flottwell. Uden. Frh. v. Canitz.

(Nr. 2749.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. August 1846., den Tarif für das zu Anklam zu erhebende Wohlwerk-, Pfahl- und Brücken-Aufzugsgeld betreffend.

Ich will auf Ihren Bericht vom 14. v. M. den zurückerfolgenden Tarif für das zu Anklam zu erhebende städtische Wohlwerk-, Pfahl- und Brückengeld mit Vorbehalt einer Revision von 5 zu 5 Jahren hierdurch genehmigen, habe solchen demnach vollzogen und beauftrage Sie, den Tarif nebst dieser Ordrer durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. — Mit dem Tage, an welchem dieser neue Tarif in Kraft tritt, soll die Erhebung der städtischen Schiffahrts-Abgaben zu Anklam nach dem bisher üblichen Tarife eingestellt werden.

Sanssouci, den 7. August 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Flottwell.

### T a r i f

für das zu Anklam zu erhebende Wohlwerk-, Pfahl-  
und Brücken-Aufzugsgeld.

Es ist zu entrichten:

- A. Wohlwerksgeld, wenn das städtische Wohlwerk zu Anklam zum Löschen oder Laden benutzt wird,
  - I. für alle Schiffsgesäße, welche mehr als 1 Preussische Last (4000 U.) Tragfähigkeit haben, für die Last Tragfähigkeit . . . 2 Egr. 6 Pf.
  - II. für

